

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 08.12.2008

Neuer Zeitplan beim BilMoG

Auswirkungen auf die Bildung von handelsbilanzrechtlichen Pensionsrückstellungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in der Form des Regierungsentwurfs vom 21.05.2008.

Neuer Zeitplan: BilMoG verschiebt sich

Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist aufgrund des geänderten Zeitplans des Gesetzgebers nicht mehr vor Mai/Juni 2009 zu rechnen. So ist im Dezember zunächst noch eine Expertenanhörung vorgesehen. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme mit zahlreichen Änderungswünschen abgegeben, die wiederum von der Bundesregierung beantwortet wurde.

Eine erste Lesung im Bundestag ist am 25.09.2008 erfolgt. Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat eine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund des technischen Umstellungsaufwandes für Buchhaltungs- und EDV-Systeme ist bereits ein Aufschub des Einführungstermins auf den 01.01.2010 absehbar. Die neuen Vorschriften finden demnach erst auf Jahres- und Konzernabschlüsse Anwendung, die nach dem 31.12.2009 enden. Für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen ist davon auszugehen, dass es im Wesentlichen bei den Bestimmungen des Regierungsentwurfs bleiben wird. Daher möchten wir hier auf einige wichtige Punkte genauer eingehen:

Ansatz des notwendigen Erfüllungsbetrags

Durch die HGB-Reform nach BilMoG muss das Unternehmen Pensionsrückstellungen „in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages“ bilanzieren. Dieser Betrag stellt – anders als der steuerliche Teilwert nach § 6a EStG mit einer Verzinsung von 6 % - einen realistischen monetären Marktwert dar, dessen Höhe unter objektiver Betrachtung maßgeblich für den wahrscheinlichen Finanzierungsbedarf einer Versorgungsverpflichtung sein wird. Das bedeutet in der Praxis eine deutlich erhöhte Pensionsrückstellung (für einzelne Verpflichtungen bis zu 100 %). Allerdings sieht der Regierungsentwurf eine Verteilungsmöglichkeit des Auffüllungsbetrags auf 15 Jahre vor, um die Ergebnis-Auswirkungen abzumildern.

Berücksichtigung von Kostentrends (Renten- und Gehaltsentwicklung etc.)

Für eine realistische Bewertung von langfristigen Verpflichtungen muss das Unternehmen für verschiedene Unternehmensparameter eine wahrscheinliche Erhöhung annehmen. Für eventuelle künftige Gehalts- oder Rentenerhöhungen sind realistisch gehaltene Trendannahmen anzusetzen. In der praktischen Umsetzung sind

- für gehaltsdynamische Versorgungszusagen ausgleichende Gehaltstrends zu berücksichtigen.
- für Versorgungszusagen, die bereits feste prozentuale Dynamiksätze über Anwartschafts- und Rentendynamiken enthalten, die Parameter aus der getroffenen Vereinbarung maßgeblich.
- für unter das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) fallende Leistungsanwärter aufgrund der Anpassungsprüfungspflicht gemäß § 16 BetrAVG den Kaufkraftverlust ausgleichende Rententrends einzurechnen.
- für Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind nur dann Trends zu berücksichtigen, wenn die erteilte Versorgungszusage explizite Regelungen wie z.B. eine Verbraucherpreisindexanpassung vorsieht.

Realitätsnähere Bewertung durch Abzinsung mit durchschnittlichem Marktzins

Grundsätzlich ist ein verpflichtungsäquivalenter Marktzins zum jeweiligen Stichtag anzusetzen. Der Regierungsentwurf sieht einen 7-Jahres-Durchschnittszins vor, um die Zins-bedingten Ergebnisschwankungen möglichst gering zu halten. Der so ermittelte Zins auf der Basis einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB-E) beträgt aktuell 4,7 % und wird Ende 2009 voraussichtlich bei möglichen 4,5 % liegen.

Beitragsorientierte Leistungszusagen (BoZ) – ohne Bilanzberührung

Durch die beitragsorientierte Leistungszusage ist eine unmittelbare Versorgungszusage ohne Bilanzberührung möglich. Die Kongruenz des Leistungsplans und der Rückdeckung führt zur vollständigen Saldierung von Rückstellungen und Vermögensgegenständen und damit einem „Null-Ausweis“ in der Handelsbilanz (§246 Abs. 2 HGB-E, § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB-E). Auch für klassische Leistungszusagen ist eine Anrechnung entsprechend reservierter Vermögenswerte möglich.

Bewertungsmethode:

Annäherung an die Internationale Rechnungslegungsvorschrift IFRS

Grundsätzlich sind verschiedene Bewertungsmethoden zulässig, die unterschiedlich ho-he Rückstellungen zur Folge haben. Zulässig ist die Ermittlung des Verpflichtungsumfangs nach dem steuerlich vorgeschriebenen Teilwertverfahren gem. § 6a EStG. Zu favorisieren ist aber die Bewertung nach der „Projected Unit Credit Method“ (PUC-Methode) die als Einheitsmethode für internationale Abschlüsse nach IFRS explizit vorgeschrieben ist, und die bei der Bewertung von aktiven Arbeitnehmern i.d.R. zu deutlich niedrigeren Rückstellungen gegenüber der Teilwertmethode führt.

Fazit

Die Auswirkungen auf das BilMoG sind von den unterschiedlichen Kriterien wie der Struktur des Leistungsplans (individuelle Zusage oder Versorgungsordnung), der Altersstruktur der Belegschaft, der Anzahl der laufenden Versorgungsverpflichtungen, der Auswahl des Bewertungsverfahrens und von der bisherigen Bilanzierung abhängig. Eine Aussage über die voraussichtlichen Unternehmensauswirkungen kann folglich nur im Rahmen einer konkreten Prognoseberechnung getroffen werden.

Zu den Auswirkungen der handelsbilanziellen Reformen nach BilMoG, insbesondere der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen sowie der Darstellung von möglichen Bewertungs- und Handlungsalternativen, auch zur Entlastung der Passivseite durch die Reduzierung der eingegangenen Verpflichtung - Herabsetzung, Widerruf und Verzicht – sowie Auslagerungsmodellen zur Bonitätsverbesserung und Bilanzbereinigung bieten wir gerne unsere Beratungsdienste an.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de